

# TE Vwgh Erkenntnis 2012/3/22 2010/07/0007

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.2012

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;  
10/07 Verwaltungsgerichtshof;  
83 Naturschutz Umweltschutz;

## Norm

AWG 2002 §1 Abs3;  
AWG 2002 §15 Abs1 idF 2006/I/034;  
AWG 2002 §15 Abs3 idF 2004/I/155;  
AWG 2002 §15 Abs5 idF 2006/I/034;  
AWG 2002 §15 Abs5a idF 2011/I/009;  
AWG 2002 §15 Abs5b idF 2011/I/009;  
AWG 2002 §73 Abs1 idF 2007/I/043;  
AWG 2002 §73 Abs1 Z1 idF 2007/I/43;  
AWG 2002 §73;  
AWGNov 2010;  
VwGG §42 Abs2 Z1;  
VwRallg;

1. AWG 2002 § 1 heute
2. AWG 2002 § 1 gültig ab 11.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2021
3. AWG 2002 § 1 gültig von 16.02.2011 bis 10.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2011
4. AWG 2002 § 1 gültig von 02.11.2002 bis 15.02.2011
1. AWG 2002 § 15 heute
2. AWG 2002 § 15 gültig ab 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2024
3. AWG 2002 § 15 gültig von 11.12.2021 bis 17.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2021
4. AWG 2002 § 15 gültig von 01.08.2019 bis 10.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2019
5. AWG 2002 § 15 gültig von 21.06.2013 bis 31.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2013
6. AWG 2002 § 15 gültig von 16.02.2011 bis 20.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2011
7. AWG 2002 § 15 gültig von 01.01.2007 bis 15.02.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2006
8. AWG 2002 § 15 gültig von 01.01.2007 bis 31.03.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2004
9. AWG 2002 § 15 gültig von 01.04.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2006
10. AWG 2002 § 15 gültig von 01.01.2005 bis 31.03.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2004
11. AWG 2002 § 15 gültig von 02.11.2002 bis 31.12.2004

1. AWG 2002 § 15 heute
2. AWG 2002 § 15 gültig ab 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2024
3. AWG 2002 § 15 gültig von 11.12.2021 bis 17.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2021
4. AWG 2002 § 15 gültig von 01.08.2019 bis 10.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2019
5. AWG 2002 § 15 gültig von 21.06.2013 bis 31.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2013
6. AWG 2002 § 15 gültig von 16.02.2011 bis 20.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2011
7. AWG 2002 § 15 gültig von 01.01.2007 bis 15.02.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2006
8. AWG 2002 § 15 gültig von 01.01.2007 bis 31.03.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2004
9. AWG 2002 § 15 gültig von 01.04.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2006
10. AWG 2002 § 15 gültig von 01.01.2005 bis 31.03.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2004
11. AWG 2002 § 15 gültig von 02.11.2002 bis 31.12.2004

7. AWG 2002 § 73 gültig von 01.04.2006 bis 11.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2006
8. AWG 2002 § 73 gültig von 01.01.2005 bis 31.03.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2004
9. AWG 2002 § 73 gültig von 02.11.2002 bis 31.12.2004

1. AWG 2002 § 73 heute
2. AWG 2002 § 73 gültig ab 11.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2021
3. AWG 2002 § 73 gültig von 20.06.2017 bis 10.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2017
4. AWG 2002 § 73 gültig von 21.06.2013 bis 19.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2013
5. AWG 2002 § 73 gültig von 16.02.2011 bis 20.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2011
6. AWG 2002 § 73 gültig von 12.07.2007 bis 15.02.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2007
7. AWG 2002 § 73 gültig von 01.04.2006 bis 11.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2006
8. AWG 2002 § 73 gültig von 01.01.2005 bis 31.03.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2004
9. AWG 2002 § 73 gültig von 02.11.2002 bis 31.12.2004

1. AWG 2002 § 73 heute
2. AWG 2002 § 73 gültig ab 11.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2021
3. AWG 2002 § 73 gültig von 20.06.2017 bis 10.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2017
4. AWG 2002 § 73 gültig von 21.06.2013 bis 19.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2013
5. AWG 2002 § 73 gültig von 16.02.2011 bis 20.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2011
6. AWG 2002 § 73 gültig von 12.07.2007 bis 15.02.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2007
7. AWG 2002 § 73 gültig von 01.04.2006 bis 11.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2006
8. AWG 2002 § 73 gültig von 01.01.2005 bis 31.03.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2004
9. AWG 2002 § 73 gültig von 02.11.2002 bis 31.12.2004

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

### **Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bumberger und die Hofräte Dr. Hinterwirth, Dr. Enzenhofer, Dr. N. Bachler und Mag. Haunold als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Pühringer, über die Beschwerde der W GmbH in M, vertreten durch Dr. Rainer Kornfeld, Rechtsanwalt in 1060 Wien, Mariahilfer Straße 1d, gegen den Bescheid des Landeshauptmanns von Burgenland vom 4. Dezember 2009, Zl. 5-W-AW1782/5-2009, betreffend abfallwirtschaftsrechtlicher Behandlungsauftrag, zu Recht erkannt:

### **Spruch**

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

### **Begründung**

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft M (in der Folge: BH) vom 18. Juni 2007 wurde der Beschwerdeführerin sowie der A. Produktions- und Handels GmbH (vormals H. Produktions GmbH) gemäß § 73 Abs. 1 AWG 2002 aufgetragen, die Ablagerung eines Gemenges von Klärschlamm, Kompost, Bodenaushub und Holzabfällen auf dem Grst. Nr. 3496, KG S., zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung zuzuführen. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft M (in der Folge: BH) vom 18. Juni 2007 wurde der Beschwerdeführerin sowie der A. Produktions- und Handels GmbH (vormals H. Produktions GmbH) gemäß Paragraph 73, Absatz eins, AWG 2002 aufgetragen, die Ablagerung eines Gemenges von Klärschlamm, Kompost, Bodenaushub und Holzabfällen auf dem Grst. Nr. 3496, KG S., zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung zuzuführen.

Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin fristgerecht Berufung.

Die belangte Behörde wies mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid die Berufung als unbegründet ab.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass anlässlich eines Ortsaugenscheines eine Begehung der gegenständlichen Liegenschaft vorgenommen worden sei. Es sei eine Halde bestehend aus einem Gemenge von stark mineralisiertem Klärschlamm, Erde und Altholzabfällen in Form von Spänen bzw. Mehl vorgefunden worden. Dieses Gemenge erinnere an Abfälle aus der Spanplattenindustrie oder imprägniertes Altholz. Weiters seien ein Gemenge aus stark mineralisiertem Klärschlamm und Erde sowie ein Haufen, bei dem es sich um russischen Kalidünger handle, entdeckt worden. Laut Angabe des Liegenschafts(mit)eigentümers stammten die klärschlammhaltigen Materialien von der Beschwerdeführerin, was deren Geschäftsführer bestätigt habe. Das Material sei vom Betriebsgelände der Beschwerdeführerin mit einem LKW der H. Produktions GmbH zur Liegenschaft der Familie S. geliefert und dort abgelagert worden. Die Materialien sollten - ebenfalls laut Angabe des Liegenschafts(mit)eigentümers - landwirtschaftlich verwertet werden.

Rechtlich führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Beschwerdeführerin Abfälle an hierzu nicht Befugte weitergegeben habe. Die Liegenschaftseigentümer, das Ehepaar S., hätten im Zeitpunkt der Lieferung keine Sammler- oder Behandlerbewilligung für nicht gefährliche Abfälle gemäß § 24 AWG 2002 gehabt. Die zwischenzeitliche Veränderung (Vermengung mit anderen Stoffen) gehe zu Lasten des Verpflichteten und die Frage der Zumutbarkeit der Entfernung sei nicht von Bedeutung. Dem Berufungsvorbringen, dass die Abfälle von der Beschwerdeführerin weder befördert noch verbracht worden seien, sei entgegenzuhalten, dass als Verpflichteter jedenfalls der Verursacher anzusehen sei und dies sei eben der Veranlasser der Lieferungen. Dass die Lieferung von der Beschwerdeführerin komme, sei bestätigt. Rechtlich führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Beschwerdeführerin Abfälle an hierzu nicht Befugte weitergegeben habe. Die Liegenschaftseigentümer, das Ehepaar S., hätten im Zeitpunkt der Lieferung keine Sammler- oder Behandlerbewilligung für nicht gefährliche Abfälle gemäß Paragraph 24, AWG 2002 gehabt. Die zwischenzeitliche Veränderung (Vermengung mit anderen Stoffen) gehe zu Lasten des Verpflichteten und die Frage der Zumutbarkeit der Entfernung sei nicht von Bedeutung. Dem Berufungsvorbringen, dass die Abfälle von der Beschwerdeführerin weder befördert noch verbracht worden seien, sei entgegenzuhalten, dass als Verpflichteter jedenfalls der Verursacher anzusehen sei und dies sei eben der Veranlasser der Lieferungen. Dass die Lieferung von der Beschwerdeführerin komme, sei bestätigt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, in der inhaltliche Rechtswidrigkeit und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht werden.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift, in der sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragte.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

§ 15 Abs. 1, 3 und 5 sowie § 73 Abs. 1 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 (§ 15 Abs. 1 und 5 in der Fassung BGBl. I Nr. 34/2006, § 15 Abs. 3 in der Fassung BGBl. I Nr. 155/2004 und § 73 Abs. 1 in der Fassung BGBl. I Nr. 43/2007) lauten: Paragraph 15, Absatz eins, 3 und 5 sowie Paragraph 73, Absatz eins, AWG 2002, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 102 aus 2002, (Paragraph 15, Absatz eins und 5 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 34 aus 2006,, Paragraph 15, Absatz 3, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 155 aus 2004, und Paragraph 73, Absatz eins, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 43 aus 2007,) lauten:

"Allgemeine Behandlungspflichten für Abfallbesitzer

§ 15. (1) Bei der Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen und beim sonstigen Umgang mit Abfällen sind Paragraph 15, (1) Bei der Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen und beim sonstigen Umgang mit Abfällen sind

1. die Ziele und Grundsätze gemäß § 1 Abs. 1 und 2 zu beachten und 1. die Ziele und Grundsätze gemäß Paragraph eins, Absatz eins und 2 zu beachten und

2. Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) zu vermeiden. 2. Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (Paragraph eins, Absatz 3,) zu vermeiden.

...

1. (3) Absatz 3, Abfälle dürfen außerhalb von

1. 1.Ziffer eins  
hiefür genehmigten Anlagen oder

2. 2.Ziffer 2

für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten

nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen.

...

2. (5) Absatz 5, Ist der Abfallbesitzer zu einer entsprechenden Behandlung nicht berechtigt oder imstande, hat er die Abfälle einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten zu übergeben. Die Übergabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) vermieden werden; Abfälle zur Beseitigung sind regelmäßig, mindestens einmal in drei Jahren, einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten zu übergeben. Ist der Abfallbesitzer zu einer entsprechenden Behandlung nicht berechtigt oder imstande, hat er die Abfälle einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten zu übergeben. Die Übergabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (Paragraph eins, Absatz 3,) vermieden werden; Abfälle zur Beseitigung sind regelmäßig, mindestens einmal in drei Jahren, einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten zu übergeben.

...

#### Behandlungsauftrag

§ 73. (1) Wenn Paragraph 73, (1) Wenn

1. Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen, nach EG-VerbringungsV oder nach EG-POP-V gesammelt, gelagert, befördert, verbracht oder behandelt werden oder

2. die schadlose Behandlung der Abfälle zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) geboten ist, 2. die schadlose Behandlung der Abfälle zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (Paragraph eins, Absatz 3,) geboten ist,

hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen dem Verpflichteten mit Bescheid aufzutragen oder das rechtswidrige Handeln zu untersagen.

..."

Mit BGBl. I Nr. 9/2011 wurden in § 15 AWG 2002 die Absätze 5a Mit Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 9 aus 2011, wurden in Paragraph 15, AWG 2002 die Absätze 5a

und 5b eingefügt, die wie folgt lauten:

1. "(5a) Absatz 5 a, Der Abfallbesitzer ist dafür verantwortlich, dass

a) die Abfälle an einen in Bezug auf die Sammlung oder Behandlung der Abfallart berechtigten Abfallsammler oder - behandler übergeben werden und

b) die umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle explizit beauftragt wird.

1. (5b) Absatz 5 b, Wer Abfälle nicht gemäß Abs. 5a übergibt, kann bis zur vollständigen umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle als Verpflichteter gemäß § 73 Abs. 1 mit Behandlungsauftrag in Anspruch genommen werden. "Wer Abfälle nicht gemäß Absatz 5 a, übergibt, kann bis zur vollständigen umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle als Verpflichteter gemäß Paragraph 73, Absatz eins, mit Behandlungsauftrag in Anspruch genommen werden."

Aus § 15 Abs. 1 und 3 AWG 2002 ergibt sich, dass als Verpflichteter eines Behandlungsauftrages nach § 73 AWG 2002 jedenfalls derjenige anzusehen ist, der eine Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 Abs. 3 leg. cit. zu verantworten hat, sowie derjenige, der Abfälle entgegen dem § 15 Abs. 3 leg. cit. sammelt, lagert oder behandelt (vgl. das hg. Erkenntnis vom 23. März 2006, Zl. 2005/07/0173, VwSlg. 16.871 A). Aus Paragraph 15, Absatz eins, und 3 AWG 2002 ergibt sich, dass als Verpflichteter eines Behandlungsauftrages nach Paragraph 73, AWG 2002 jedenfalls derjenige anzusehen ist, der eine Beeinträchtigung der öffentlichen

Interessen im Sinne des Paragraph eins, Absatz 3, leg. cit. zu verantworten hat, sowie derjenige, der Abfälle entgegen dem Paragraph 15, Absatz 3, leg. cit. sammelt, lagert oder behandelt vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 23. März 2006, Zl. 2005/07/0173, VwSlg. 16.871 A).

§ 73 Abs. 1 AWG 2002, auf den der angefochtene Bescheid ausdrücklich gestützt wird, knüpft nicht an jede Verletzung des AWG 2002 an, sondern nennt (taxativ) nur bestimmte dem Gesetz widersprechende Handlungen. Nach Z. 1 dieser Bestimmung zählen zu den die Verantwortlichkeit auslösenden Handlungen das Sammeln, Lagern, Befördern, Verbringen oder Behandeln. Die Übergabe an einen unbefugten Sammler/Behandler ist nach dieser Bestimmung im für die Beurteilung des vorliegenden Beschwerdefalles entscheidenden Zeitpunkt nicht erfasst. Paragraph 73, Absatz eins, AWG 2002, auf den der angefochtene Bescheid ausdrücklich gestützt wird, knüpft nicht an jede Verletzung des AWG 2002 an, sondern nennt (taxativ) nur bestimmte dem Gesetz widersprechende Handlungen. Nach Ziffer eins, dieser Bestimmung zählen zu den die Verantwortlichkeit auslösenden Handlungen das Sammeln, Lagern, Befördern, Verbringen oder Behandeln. Die Übergabe an einen unbefugten Sammler/Behandler ist nach dieser Bestimmung im für die Beurteilung des vorliegenden Beschwerdefalles entscheidenden Zeitpunkt nicht erfasst.

Im Beschwerdefall ist wesentlich, ob die Beschwerdeführerin in zurechenbarer Weise Abfälle entgegen dem AWG 2002 oder einer nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnung gesammelt, gelagert, befördert, verbracht oder behandelt hat und deshalb "Verpflichtete" ist.

Die Beschwerdeführerin selbst führte keine in § 73 Abs. 1 AWG 2002 genannte Tätigkeit durch; vielmehr ist sie im dem Beschwerdefall zugrundeliegenden Sachverhalt lediglich als Verkäuferin und somit ehemalige Besitzerin beteiligt. Eine Stellung als "Verpflichtete" im Sinne des § 73 AWG 2002 entsprechend dem zuvor zitierten Erkenntnis vom 23. März 2006 kommt der Beschwerdeführerin somit aufgrund eigener (d.h. höchstpersönlicher) Tätigkeit nicht zu; vielmehr ist ihr die verfahrensgegenständliche Ablagerung auch sonst in keiner Weise nachvollziehbar zuzurechnen: Die Beschwerdeführerin selbst führte keine in Paragraph 73, Absatz eins, AWG 2002 genannte Tätigkeit durch; vielmehr ist sie im dem Beschwerdefall zugrundeliegenden Sachverhalt lediglich als Verkäuferin und somit ehemalige Besitzerin beteiligt. Eine Stellung als "Verpflichtete" im Sinne des Paragraph 73, AWG 2002 entsprechend dem zuvor zitierten Erkenntnis vom 23. März 2006 kommt der Beschwerdeführerin somit aufgrund eigener (d.h. höchstpersönlicher) Tätigkeit nicht zu; vielmehr ist ihr die verfahrensgegenständliche Ablagerung auch sonst in keiner Weise nachvollziehbar zuzurechnen:

Dass die Beschwerdeführerin einst Besitzerin des gegenständlichen Abfalls war, ist insofern unbeachtlich, als sie eine fortdauernde Verantwortlichkeit in der Kette der Abfallbesitzer in der Form, dass sie für spätere Übertretungen im Rahmen des § 73 Abs. 1 AWG 2002 herangezogen werden könnte, gerade nicht trifft. Schließlich ist die nunmehr in § 15 Abs. 5a AWG 2002 eingefügte Übergabepflicht erst und nur durch § 15 Abs. 5b AWG 2002, jeweils in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011, abgesichert. Der Regelungsbedarf, dem mit dieser Bestimmung nachgekommen wird, erhellt, dass ein Behandlungsauftrag wegen verletzter Übergabepflichtigen nicht bereits (unmittelbar) auf § 73 Abs. 1 AWG 2002 gestützt werden kann. Gleiches gilt sohin für die bereits vor der zitierten AWG-Novelle 2010 in § 15 Abs. 5, in der Fassung BGBl. I Nr. 34/2006, normierte Übergabepflicht. Somit ist bei einer bloßen Verletzung der Übergabepflicht keine Heranziehung nach § 73 Abs. 1 AWG 2002 in der im Beschwerdefall anzuwendenden Fassung zulässig, andernfalls die Regelung des Abs. 5b nicht erforderlich gewesen wäre, wenn die Übertretung einer Übergabepflicht (in diesem Zusammenhang des Abs. 5a) bereits durch § 73 Abs. 1 AWG 2002 gedeckt wäre. § 73 Abs. 1 AWG 2002 erfasst jedoch, wie bereits dargestellt, nur bestimmte Tätigkeiten, die die Übergabe von Abfall an einen hierzu nicht Befugten - d.h. eine Übergabe entgegen § 15 Abs. 5 AWG 2002 - gerade nicht umfassen. Dass die Beschwerdeführerin einst Besitzerin des gegenständlichen Abfalls war, ist insofern unbeachtlich, als sie eine fortdauernde Verantwortlichkeit in der Kette der Abfallbesitzer in der Form, dass sie für spätere Übertretungen im Rahmen des Paragraph 73, Absatz eins, AWG 2002 herangezogen werden könnte, gerade nicht trifft. Schließlich ist die nunmehr in Paragraph 15, Absatz 5 a, AWG 2002 eingefügte Übergabepflicht erst und nur durch Paragraph 15, Absatz 5 b, AWG 2002, jeweils in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 9 aus 2011,, abgesichert. Der Regelungsbedarf, dem mit dieser Bestimmung nachgekommen wird, erhellt, dass ein Behandlungsauftrag wegen verletzter Übergabepflichtigen nicht bereits (unmittelbar) auf Paragraph 73, Absatz eins, AWG 2002 gestützt werden kann. Gleiches gilt sohin für die bereits vor der zitierten AWG-Novelle 2010 in Paragraph 15, Absatz 5,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 34 aus 2006,, normierte Übergabepflicht. Somit ist bei einer bloßen Verletzung der Übergabepflicht keine Heranziehung nach Paragraph 73, Absatz eins, AWG 2002 in der im Beschwerdefall anzuwendenden Fassung zulässig, andernfalls die

Regelung des Absatz 5 b, nicht erforderlich gewesen wäre, wenn die Übertretung einer Übergabepflicht (in diesem Zusammenhang des Absatz 5 a,) bereits durch Paragraph 73, Absatz eins, AWG 2002 gedeckt wäre. Paragraph 73, Absatz eins, AWG 2002 erfasst jedoch, wie bereits dargestellt, nur bestimmte Tätigkeiten, die die Übergabe von Abfall an einen hierzu nicht Befugten - d.h. eine Übergabe entgegen Paragraph 15, Absatz 5, AWG 2002 - gerade nicht umfassen.

Nach der dem angefochtenen Bescheid zugrunde gelegten Rechtsansicht sei als Verpflichteter jedenfalls der Verursacher anzusehen und dies sei eben die Beschwerdeführerin als Veranlasserin der Lieferungen. Zwar ist der belangten Behörde zuzugestehen, dass § 73 Abs. 1 AWG 2002 nicht nur auf höchstpersönliche Vorgänge abstellt, sondern dass auch ein Veranlassen bzw. in Auftrag Geben einer Tätigkeit die Verpflichtetenstellung zu begründen vermag (vgl. zur insofern vergleichbaren Rechtslage nach dem VlbG. NatSchG 1997 das hg. Erkenntnis vom 29. Jänner 2009, Zl. 2006/10/0015, sowie zum ArtHG 1998 die hg. Erkenntnisse vom 16. Juli 2010, Zl.2008/07/0215, und vom 26. Jänner 2012, Zl.2010/07/0041), doch ist für einen Behandlungsauftrag nach § 73 Abs. 1 AWG 2002 Voraussetzung, dass eine abfallrechtswidrige Handlung in zurechenbarer Weise gesetzt wird. Nach der dem angefochtenen Bescheid zugrunde gelegten Rechtsansicht sei als Verpflichteter jedenfalls der Verursacher anzusehen und dies sei eben die Beschwerdeführerin als Veranlasserin der Lieferungen. Zwar ist der belangten Behörde zuzugestehen, dass Paragraph 73, Absatz eins, AWG 2002 nicht nur auf höchstpersönliche Vorgänge abstellt, sondern dass auch ein Veranlassen bzw. in Auftrag Geben einer Tätigkeit die Verpflichtetenstellung zu begründen vermag vergleiche , zur insofern vergleichbaren Rechtslage nach dem VlbG. NatSchG 1997 das hg. Erkenntnis vom 29. Jänner 2009, Zl. 2006/10/0015, sowie zum ArtHG 1998 die hg. Erkenntnisse vom 16. Juli 2010, Zl.2008/07/0215, und vom 26. Jänner 2012, Zl. 2010/07/0041), doch ist für einen Behandlungsauftrag nach Paragraph 73, Absatz eins, AWG 2002 Voraussetzung, dass eine abfallrechtswidrige Handlung in zurechenbarer Weise gesetzt wird.

Ob im Beschwerdefall der Transport zur gegenständlichen Liegenschaft von der Beschwerdeführerin veranlasst wurde, etwa indem der Transport in ihrem Auftrag durchgeführt wurde, ist nicht hinreichend dargetan worden. Die im angefochtenen Bescheid angenommene Veranlassung wird nicht weiter begründet.

Die belangte Behörde sieht im Beschwerdefall den abfallrechtswidrigen Zustand, den es mithilfe des gegenständlichen Behandlungsauftrages abzustellen gilt, ausschließlich in der Lagerung des Materials auf der gegenständlichen Liegenschaft. Dass die Beschwerdeführerin zu dieser Lagerung beiträgt, in dem sie diese anordnet oder in Auftrag gibt, wurde jedoch in keiner Weise festgestellt.

Der bloße Umstand der Herkunft des Materials von der Beschwerdeführerin alleine vermag somit eine Verantwortlichkeit nach dem AWG 2002 nicht auszulösen. Wenn die Behörde die Beschwerdeführerin pauschal als Verursacher bezeichnet, ist dies im Beschwerdefall im Hinblick auf die erforderliche Konkretisierung nicht ausreichend; vielmehr wäre konkret vorzuwerfen, welche in § 73 Abs. 1 Z. 1 AWG 2002 genannte abfallrechtswidrige Handlung die Beschwerdeführerin (wenn auch nur als Veranlasserin) zu verantworten habe, aus der sich die Verpflichtetenstellung ergebe. Der bloße Umstand der Herkunft des Materials von der Beschwerdeführerin alleine vermag somit eine Verantwortlichkeit nach dem AWG 2002 nicht auszulösen. Wenn die Behörde die Beschwerdeführerin pauschal als Verursacher bezeichnet, ist dies im Beschwerdefall im Hinblick auf die erforderliche Konkretisierung nicht ausreichend; vielmehr wäre konkret vorzuwerfen, welche in Paragraph 73, Absatz eins, Ziffer eins, AWG 2002 genannte abfallrechtswidrige Handlung die Beschwerdeführerin (wenn auch nur als Veranlasserin) zu verantworten habe, aus der sich die Verpflichtetenstellung ergebe.

Die belangte Behörde verkennt somit die Rechtslage, wenn sie meint, es reiche aus, dass die Beschwerdeführerin die Beförderung und somit die "ordnungswidrige Vorgangsweise" veranlasst habe, weshalb sie jedenfalls auch (gemeint: zusammen mit dem Beförderungsunternehmen) als Verpflichteter anzusehen wäre, obwohl nicht ersichtlich ist, dass im Zuge der Beförderung eine Verletzung des Abfallrechts begangen bzw. welche Bestimmung des AWG 2002 dabei verletzt worden sei.

Der angefochtene Bescheid war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Der Ausspruch über den Aufwandersatz stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl II Nr. 455. Der Ausspruch über den Aufwandersatz stützt sich auf die

Paragrafen 47, ff VwGG in Verbindung mit , der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , II Nr. 455.

Wien, am 22. März 2012

**Schlagworte**

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Besondere Rechtsgebiete

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2012:2010070007.X00

**Im RIS seit**

27.04.2012

**Zuletzt aktualisiert am**

21.04.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)